

---

## S 24 AS 1081/12

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 AS 1081/12
Datum	13.03.2014

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 443/14
Datum	04.07.2019

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Urteil des Sozialgerichts M. vom 13. März 2014 und die Bescheide des Beklagten vom 12. Oktober 2011 und vom 30. Januar 2012 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 2. März 2012 werden aufgehoben und der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe unter Anrechnung der vorläufig bewilligten Leistungen für diesen Zeitraum zu bewilligen. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers für beide Rechtszüge zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die endgültige Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für die Zeit vom 1. August 2011 bis zum 31. Juli 2012.

Der am 1. 1955 geborene Kläger ist selbstständiger Schriftsteller. Er hatte ab 2005 mit seiner Frau u. drei Töchtern Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter T.-S. bezogen.

---

Der Klager lebte seit Mai 2008 von der Ehefrau getrennt. Er schloss ab 1. Mai 2008 einen Mietvertrag ber eine 85 qm groe Wohnung im Zustndigkeitsbereich des Beklagten ab. Die Gesamtmiete betrug von August 2011 bis Mai 2012 550 EUR/Monat und ab Juni 2012 600 EUR/Monat einschlielich 30 EUR/Monat fr eine Garage. Ab 1. April 2011 vermietete der Klager ein Zimmer unter. Die Untermiete betrug ab August 2011 150 EUR/Monat (130 EUR Miete + 20 EUR Nebenkostenpauschale).

Der Klager ist Miterbe des am 10. Juli 2006 verstorbenen Erblassers, dessen Erbe im Rahmen einer Nachlasspflegschaft abgewickelt wurde. Am 23. Juni 2007 war eine Abschlagszahlung auf die Erbschaft i.H.v. 150.000 EUR auf dem Girokonto des Klagers eingegangen. Nach Mitteilung dieses Umstands durch den Klager hatte das Jobcenter T.-S. die Leistungen zum 1. August 2007 eingestellt. Der Klager hatte noch im Juni 2007 100.000 EUR auf ein "Quartals-Sparcard"-Konto (09663) sowie 19.000 EUR auf ein "SparCard 3000 plus"-Konto (07061) berwiesen. Fr die Ehefrau und die Kinder wurden Sparkonten in Hhe von insgesamt 21.650 EUR eingerichtet. Auf allen Konten finden sich regelmig Umschichtungen. Von dem Girokonto berwies der Klager ab Juni 2007 monatlich Unterhalt fr Ehefrau und Kinder. Der Klager beglich verschiedene private Schulden. Ab Sommer 2007 wurden diverse Reisen durchgefhrt (Madeira, Portugal, ngs, Mallorca, Istanbul und Schweden). Es wurden Musikinstrumente erworben und Musikunterricht bezahlt. Die Tchter wurden auch mit greren Einzelbetrgen untersttzt. Der Klager schaffte verschiedene Elektronikgerte (u.a. mehrere PC/Laptops, andere Gebrauchsgter und Hausrat) an. Mit seinen Leistungsantrgen gegenber dem Beklagten legte der Klager auf Anforderung mehrfach Auflistungen ber die ab 2007 gettigten greren Ausgaben und auszugsweise Kontoauszge und Belege vor.

Der Klager bezog von September bis Dezember 2007 ein Stipendium S. i.H.v. 1.323 EUR/Monat. Im Februar 2009 wurde ihm ein Arbeitsstipendium i.H.v. 3.000 EUR fr Januar bis Mrz 2009 gutgeschrieben. Er bezog fr Juli und August 2010 ein Stipendium der Kunststiftung des Landes  i.H.v. 1.000 EUR/Monat. Er erhielt vom Literatur Kunsthaus A. ein Frderdarlehen fr 2009 bis 2010 i.H.v. 10.000 EUR, das er im April 2010 zurckzahlte. Wesentliche Einnahmen aus der selbststndigen Ttigkeit erzielte er nach seinen Angaben nicht.

Der Klager bezog von dem Beklagten  nach einem Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes beim Sozialgericht M. (S 24 AS 2548/08 B ER)  vorlufige Grundsicherungsleistungen fr September 2008 bis Februar 2009. Im Herbst 2008 wurden ihm mehrfach Darlehen von Bekannten auf das Girokonto berwiesen. Diese enthielten als Verwendungszweck z.B. "Hilfs-Darlehen-Ueberleben" oder "Hilfe zum Leben Darlehen". Das im Februar 2009 bewilligte Arbeitsstipendium i.H.v. 3.000 EUR teilte der Klager dem Beklagten mit und erklrte, die Leistungen fr Januar und Februar 2009 zurckzahlen zu wollen.

Am 7. Januar 2009 wurde ihm ein weiterer Erbteil i.H.v. 63.333,34 EUR auf zwei seiner Konten gut geschrieben. Kurz darauf hob er 26.000 EUR und 22.000 EUR in bar ab, ohne diese auf das dritte Konto zu berweisen. Am 4. September 2009

---

ging eine weitere Zahlung i.H.v. 2.500 EUR auf seinem SparCard 3000 plus-Konto ein. Ab Herbst 2010 erhielt er wieder mehrfach von Bekannten Gelder mit Verwendungszwecken wie: "Äberbrückungsdarlehen", "Äberbrückungsdarlehen II" oder "Äberbrückungsdarlehen III".

Der Kläger bezog vom Beklagten ä im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (Beschluss des erkennenden Senats vom 21. September 2011, L 5 AS 182 und 183/11 B ER) ä weitere vorläufige Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 17. Januar 2011 bis 31. Januar 2012. Für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli 2012 bewilligte der Beklagte ihm mit Bescheid vom 27. März 2012 die vorläufigen Leistungen "im Interesse der gerichtlichen Verfahrensökonomie" weiter.

In den Anträgen auf Leistungsbewilligung vom 25. August 2011 und 20. Januar 2012 gab der Kläger Vermögen auf Konten und Geldanlagen i.H.v. 1.440,56 EUR bzw. 436,12 EUR an. Diese Anträge lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 12. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. März 2012 sowie mit Bescheid vom 30. Januar 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. März 2012 ab. Der Verbrauch der Erbschaft sei i.H.v. 93.000 EUR bzw. 76.789 EUR nicht belegt.

Dagegen hat der Kläger am 2. April 2012 Klage beim Sozialgericht M. erhoben. Er hat "Leistungen ab 01.02.2012" unter Aufhebung des Bescheids vom 30. Januar 2012 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 2. März 2012 begehrt und letztere in Kopie vorgelegt. Es sei kein Vermögen mehr vorhanden. Eine lückenlose Dokumentation aller Ausgaben sei ihm nicht möglich. Das ihm unterstellte Restvermögen müsse für den Lebensunterhalt der Familie ausgegeben worden sein.

Auf den weiteren Leistungsantrag von Juli 2012 hat der Beklagte mit Bescheid vom 26. Juli 2012 vorläufige Leistungen ab dem 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 bewilligt. Die Vorläufigkeit hat er mit den zu ermittelnden Einkünften aus der selbstständigen Tätigkeit begründet.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 13. März 2014 abgewiesen. Streitig sei nach Auslegung der Klage der Zeitraum von August 2011 bis Juli 2012. Der Beklagte habe die Leistungsanträge zu Recht abgelehnt. Bedarfsdeckendes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit habe der Kläger nicht erzielt. Er habe aber mit dem Vermögen gemäß [Ä 12 SGB II](#) seinen Lebensunterhalt bestreiten können. Die Anforderungen hinsichtlich des Verbrauchs von Vermögen führten nach den Umständen des Einzelfalls zu einer erhöhten Nachweispflicht. Denn der Kläger habe nur unzureichende Angaben gemacht und sei der Aufforderung, Nachweise über den Verbrauch der Erbschaft vorzulegen, nur lückenhaft nachgekommen. Bei Antragstellung im Juni 2008 habe er die Abschlagszahlung von 150.000 EUR nicht mitgeteilt. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren S 24 AS 2548/08 B ER habe er 2008 die Erbschaft wahrheitswidrig mit nur 50.000 EUR angegeben. Er habe den Zufluss der weiteren Abschlagszahlung von 66.333,33 EUR im Januar 2009 nicht angegeben. Er habe weitere Stipendien nicht mitgeteilt. Für

---

den Zeitraum von Juni 2007 bis Juni 2010 sei von Einnahmen i.H.v. 242.881,89 EUR auszugehen. Dem stÄ¼nden nachgewiesene und Ä¼berwiegend glaubhaft gemachte Gesamtausgaben i.H.v. 183.000 EUR gegenÄ¼ber. Einige der geltend gemachten BetrÄ¼ge seien nicht (z.B. Reise nach Madeira, da bereits in den Schuldentilgung an die Schwester i.H.v. 15.000 EUR enthalten) oder in geringerem Umfang als angegeben zu berÄ¼cksichtigen. Die Lebenshaltungskosten der Familie seien bereits im geleisteten Unterhalt und den Abbuchungen von den Konten enthalten. Es verbleibe ein nicht nachgewiesener Betrag von ca. 60.000 EUR, der das SchonvermÄ¼gen von 9.150 EUR Ä¼berschreite.

Gegen das ihm am 8. August 2014 zugestellte Urteil der KlÄ¼ger am 22. August 2014 Berufung beim Sozialgericht M. eingelegt. Zur BegrÄ¼ndung hat er ausgefÄ¼hrt: FÄ¼r den Bescheid vom 27. MÄ¼rz 2012 fÄ¼r Februar bis Juni 2012 hÄ¼tten die Voraussetzungen fÄ¼r die vorlä¼ufige Bewilligung nicht vorgelegen. Dieser sei auch nicht als AusfÄ¼hrungsbescheid eines gerichtlichen Beschlusses anzusehen. Er habe aber auch nicht mehr Ä¼ber anzurechnendes VermÄ¼gen verfÄ¼gt. Die Berechnungen des Gerichts seien teilweise falsch und bestimmte Positionen nicht berÄ¼cksichtigt worden. Es sei ihm nicht mÄ¼glich, den Verbrauch der Erbschaft lÄ¼ckenlos nachzuweisen. Weitere Ausgaben seien daher zu berÄ¼cksichtigen. U.a. habe er von der Schwester nur 1.758 EUR fÄ¼r die Reise nach Madeira geliehen. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sei es um Abhebungen von dem Girokonto im Januar 2009 gegangen. Er habe nicht besser mitwirken kÄ¼nnen, denn der Beklagte habe keine konkreten Angaben zu den benÄ¼tigten Unterlagen gemacht.

Der KlÄ¼ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts M. vom 13. MÄ¼rz 2014 und die Bescheide des Beklagten vom 12. Oktober 2011 und vom 30. Januar 2012 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 2. MÄ¼rz 2012 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÄ¼he zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen

Er hÄ¼lt das angefochtene Urteil fÄ¼r zutreffend. Der KlÄ¼ger habe seit 2008 versucht, die HÄ¼he der Erbschaft zu verschleiern. Nach dem Zufluss der 63.333,34 EUR habe er mindestens grob fahrlÄ¼ssig erhebliche Ausgaben getÄ¼tigt, um dann im August 2010 einen neuen Leistungsantrag zu stellen. Dies sei in hohem MaÄ¼e sozialwidrig auf die HerbeifÄ¼hrung von HilfebedÄ¼rftigkeit gerichtet gewesen. Eine SchÄ¼tzung der Ausgaben nach [Ä¼ 287](#) Zivilprozessordnung (ZPO) komme nicht in Betracht. Die fehlende AufklÄ¼rung der Verwendung der Barabhebungen fÄ¼hre zur Beweislastumkehr. Die erfolgte Leistungsbewilligung ab August 2012 kÄ¼nne nicht mehr nachvollzogen werden.

Die Gerichtsakte, die Verwaltungsakte des Beklagten sowie die KontoauszÄ¼ge des

---

Klägers für drei Konten für die Zeiträume von Juni 2007 bis Juni 2012 haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.1.

Die Berufung des Klägers ist gemäß [Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im übrigen zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden ([Â§ 151 SGG](#)).

2.

Gegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens sind die Bescheide des Beklagten vom 10. Oktober 2011 und 30. Januar 2012, beide in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 2. März 2012. Diese betreffen den Zeitraum vom 1. August 2011 bis zum 31. Juli 2012.

Die Auslegung des Klagebegehrens nach [Â§ 123 SGG](#) durch das Sozialgericht ist nicht zu beanstanden. Zwar ist in der Klageschrift des Klägers der Bescheid vom 10. Oktober 2011 nicht genannt und eine streitige Leistungsbewilligung nur ab 1. Februar 2012 bezeichnet worden. Allerdings hat der Kläger den Widerspruchsbescheid für die Ablehnung des ersten Weiterzahlungsantrags von August 2011 im Klageantrag genannt und auch in Kopie vorgelegt. Auch das Vorbringen des Klägers im Klageverfahren zeigt, dass er von nicht vorhandenem Vermögen schon seit August 2011 ausgegangen ist. Anderenfalls wären die Ausführungsbescheide des Beklagten vom 12. Januar 2012 bestandskräftig geworden und der Kläger zur Rückzahlung verpflichtet gewesen. Dies wollte er erkennbar nicht.

II.

Die Berufung des Klägers ist auch begründet. Das Urteil des Sozialgerichts M. vom 13. März 2014 und die Bescheide des Beklagten vom 12. Oktober 2011 und vom 30. Januar 2012 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 2. März 2012 sind rechtswidrig und verletzen ihn in seinen Rechten.

1. a.

Streitbefangen ist hier die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 in gesetzlicher Höhe dem Grunde und der Höhe nach. Der Kläger hat keine wirksame Begrenzung des Streitgegenstands auf einzelne selbstständige Verfüugungselemente vorgenommen.

b.

---

Der Senat konnte entsprechend dem Antrag des KlÄxgers den Beklagten durch Grundurteil gemÄxÄ [Ä§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) verurteilen, diesem vom 1. August 2011 bis zum 31. Juli 2012 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÄ¶he zu bewilligen. Ein solches "Grundurteil im HÄ¶henstreit" ist bei einer vollstÄxndigen Ablehnung der Leistungen wegen der HilfebedÄxftigkeit ausschlieÄxenden VermÄxgens zulÄxssig. Ein Anspruch die begehrten Leistungen ist hier zumindest wahrscheinlich, da der KlÄxger im streitigen Zeitraum kein den Hilfebedarf vollstÄxndig deckendes Einkommen erzielte (BSG, Urteil vom 23. August 2012, [B 4 AS 167/11 R](#) (12)).

2.

Entgegen der Auffassung des KlÄxgers ergibt sich fÄx¼r den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 2012 kein Anspruch auf endgÄxltige Bewilligung der Leistungen aus dem Bescheid vom 27. MÄxrz 2012. Mit diesem wurden Leistungen nur vorläxufig bewilligt, und die Bewilligung gilt auch nicht auf grundgesetzliche Fiktion als endgÄxltig. [Ä§ 80 Abs. 2 Nr. 1](#) i.V.m. [Ä§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) finden hier keine Anwendung. Es handelte sich nicht um einen Bescheid nach [Ä§ 41a Abs. 1 SGB II](#) Äx¼ber die vorläxufige Bewilligung von Leistungen. Grund fÄx¼r die vorläxufige Weiterbewilligung war gerade kein weiterer Ermittlungsbedarf hinsichtlich der HÄ¶he der dem KlÄxger â¶¶ mit Wahrscheinlichkeit â¶¶ zu bewilligenden Leistungen. Der im Bescheid vom 27. MÄxrz 2012 enthaltene Hinweis, die vorläxufigen Leistungen wÄx¼rden "im Interesse der gerichtlichen VerfahrensÄ¶konomie" weitergezahlt, ist eindeutig. Es ging dem Beklagten um die Vermeidung eines weiteren Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes.

3.

Bei dem KlÄxger liegen die Voraussetzungen fÄx¼r die begehrte Bewilligung von Leistungen nach [Ä§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) vor. Berechtig, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erhalten sind nach [Ä§ 7 Abs. 1 SGB II](#) Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und Altersgrenze nach [Ä§ 7a](#) noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfÄxhig sind, 3. hilfebedÄxftig sind und 4. ihren gewÄ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. ErwerbsfÄxhig ist nach [Ä§ 8 Abs. 1 SGB II](#), wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit auÄxerstande ist, unter den Äx¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÄxglich erwerbstÄxtig zu sein.

Der KlÄxger hatte seinen gewÄ¶hnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, er war erwerbsfÄxhig und im entsprechenden Alter.

Der KlÄxger war auch hilfebedÄxftig. Nach [Ä§ 9 Abs. 1 SGB II](#) ist hilfebedÄxftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÄxcksichtigenden Einkommen oder VermÄxgen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÄ¶rigen oder von TrÄxgern anderer Sozialleistungen erhÄxlt.

a.

---

Aus der selbstständigen Tätigkeit als Schriftsteller erzielte der Kläger im streitigen Zeitraum keine für den Hilfebedarf einzusetzenden Einkünfte.

b.

Der Kläger konnte seinen Hilfebedarf auch nicht mit vorhandenem Vermögen aus der Erbschaft decken.

Es kann dahinstehen, ob das dem Kläger zwischen Juni 2007 und Januar 2009 zugeflossene Erbe zunächst Einkommen oder Vermögen war. Denn der Kläger stand vor den hier streitigen Weiterbewilligungsanträgen vom 25. August 2011 und 20. Januar 2012 für mehr als einen Monat nicht im Leistungsbezug. Sollte es sich bei dem Erbe ursprünglich um Einkommen gehandelt haben, hätte es sich nach Überwindung des Hilfebedarfs aus eigener Kraft für einen Monat in Vermögen umgewandelt (BSG, Urteil vom 25. Januar 2012, [B 14 AS 101/11 R](#) (23)).

Zur Überzeugung des Senats konnte der Kläger ab August 2011 nicht auf die Verwertung von den Vermögensfreibetrag von 9.150 EUR übersteigendem Vermögen zur Bestreitung des Hilfebedarfs verwiesen werden. Denn es lässt sich nicht feststellen, dass ihm im streitigen Zeitraum bereite Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung gestanden hätten.

Der Kläger hatte in seinen Anträgen von August 2011 und Januar 2012 jeweils angegeben, nur noch über Vermögen auf Konten/Geldanlage i.H.v. 1.440,56 EUR bzw. 436,12 EUR zu verfügen. Er hat dies mit entsprechenden Kontoauszügen belegt. Es ist auch zur Überzeugung des Senats nicht feststellbar, dass der Kläger auf unbekanntem Bankkonten oder Geldanlagen über weitere, nicht mitgeteilte Geldmittel verfügt hätte. Der Senat hat im Berufungsverfahren die (fast) vollständigen Kontoauszüge der Konten des Klägers beigezogen und eingesehen. Bei dem erst im Berufungsverfahren bekannt gewordenen Spar Card 3000 plus-Konto (Endziffer 880) hat es sich um das Mietkautionskonto gehandelt.

Auch die Differenz zwischen den erfolgten Geldabhebungen zwischen 2007 und 2010 und den vom Kläger vorgelegten Kaufbelegen/Verwendungsnachweisen lässt nicht den Schluss zu, dass dieser über zumutbar einzusetzendes Vermögen in Form einer Barschaft verfügt hätte.

Grundsätzlich ist der Kläger beweispflichtig für die Darlegung, dass ihm zugeflossene Vermögen bis unterhalb des Vermögensfreibetrags verbraucht zu haben. Für die streitigen Leistungsbewilligungen trifft daher den Kläger die Beweislast für die Höhe des bei Antragstellung vorhandenen Einkommens/Vermögens. Nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast geht die Nichterweislichkeit einer Tatsache grundsätzlich zulasten desjenigen, der aus ihr eine günstige Rechtsfolge herleitet. Dies gilt sowohl für das Vorliegen der positiven als auch für das Fehlen der negativen Tatbestandsmerkmale (BSG, Urteil vom 25. Juni 2015, [B 14 AS 30/14 R](#) (30)).

Allerdings kann bei besonderen Beweisschwierigkeiten auch wie dem Nachweis einer

---

negativen Tatsache – eine Modifizierung der Darlegungslast notwendig sein. So kann vom Prozessgegner das substantiierte Bestreiten einer negativen Tatsache unter Darlegung der dafür sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden (Greger in: Zöllner, ZPO, 32. Aufl. 2018, vor § 284 Rn. 24). Unzulässig ist es jedoch, einen der Annahme von Hilfebedürftigkeit entgegen stehenden Zufluss von Einkommen lediglich zu unterstellen oder zu mutmaßen (BSG, Urteil vom 18. Februar 2019, [B 14 AS 32/08 R](#) (18)). Denn existenzsichernde Leistungen wie das SGB II dürfen nicht aufgrund bloßer Mutmaßungen verweigert werden, insbesondere wenn sich diese Ablehnungen auf vergangene Umstände stützen (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, [1 BvR 569/05](#) (28)). Etwas anders gilt jedoch, wenn in der persönlichen Sphäre oder dem Verantwortungsbereich wurzelnde Vorgänge eines Beteiligten nicht aufklärbar sind und die zeitnahe Aufklärung des Sachverhalts durch unterlassene Angaben oder unzureichende Mitwirkung erschwert oder verhindert wurden (BSG, Urteil vom 15. Juni 2016, [B 4 AS 41/15 B](#) (30)). Dann kann es im Hinblick auf die objektive Beweislast zu einer Umkehr der Beweislast kommen. Übertragen auf die vorliegende Konstellation des Darlegungserfordernisses einer negativen Tatsache kann dem Beweispflichtigen eine Beweiserleichterung dann nicht zu Gute kommen können.

Der Senat geht nach einer Gesamtwürdigung der Angaben des Klägers in den früheren Verwaltungsverfahren zum Verbleib des Vermögens, der Sichtung der Kontenbewegungen und der vorgelegten Belege bzw. seiner Angaben für verschiedenste Ausgaben sowie der Befragung in der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits davon aus, dass der Kläger der ihm obliegenden Darlegungspflicht des Verbrauchs des Vermögens in ausreichend Maße nachgekommen ist.

Der Beklagte mutmaßt lediglich, dass das aus der Erbschaft zugeflossene Vermögen nicht aufgebraucht sein könne. Das einzige belastbare Indiz, das er insoweit anführen kann, ist die Lücke zwischen den belegten/genannten Ausgaben und den Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2010.

Der Kläger hatte in seinen Anträgen von August 2011 und Januar 2012 wahrheitsgemäße Angaben zu den aktuell auf seinen drei Konten vorhandenen Guthaben gemacht. Er war dabei gegenüber dem Beklagten nicht verpflichtet, Geldzuflüsse aus der Vergangenheit darzulegen. Der Kläger hatte sodann im Rahmen der Mitwirkungspflichten mehrfach Auflistungen über getätigte (größtenteils) Ausgaben vorgelegt. Er hatte für den Senat nachvollziehbar einen "Nachholbedarf" der Familie geschildert.

Eine exakte Auflistung des Verbrauchs des Erbes im Einzelnen konnte von ihm nicht gefordert werden. Denn solange er nicht im Leistungsbezug stand, war er keinerlei Regelungen gegenüber dem Beklagten unterworfen. Aber auch während des zeitweisen vorläufigen Leistungsbezugs traf ihn insoweit keine besondere, im SGB II normierte Obliegenheit zur Dokumentation seiner früheren wirtschaftlichen Betätigung im Detail.

Die geringe Eignung des Indizes der Differenz von Einnahmen zu belegten

---

Ausgaben für die Annahme des Vermögensverbrauchs zeigt sich auch an den unterschiedlichen Würdigungen seitens des Beklagten und des Sozialgerichts: So hat der Beklagte in den beiden streitigen Verwaltungsverfahren einen Verbrauch der Erbschaft i.H.v. 93.000 EUR bzw. 76.789 EUR als nicht nachgewiesen angesehen. Berechnungen über die Ermittlung dieser unterschiedlichen Summen finden sich in den Verwaltungsvorgängen aber nicht. Ausweislich des Bescheids vom 26. Juli 2012 sind die Sachbearbeiter des Beklagten ab August 2012 sogar davon ausgegangen, dass das Vermögen ab diesem Zeitpunkt verbraucht gewesen sei. Auch insoweit enthalten die Verwaltungsvorgänge keinen Hinweis auf die Entscheidungsfindung. Im Berufungsverfahren hat der Beklagte nach Aufforderung durch den Senat auch keine Angaben zu den unterschiedlichen Berechnungen machen können. Das Sozialgericht hat hingegen einen nicht nachgewiesenen/glaubhaft gemachten Betrag von ca. 60.000 EUR kalkuliert. Dabei sind aber hinsichtlich einzelner abgesetzter Ausgabeposten wie z.B. die Reise nach Madeira Einwände des Klägers zu der von der Schwester geliehenen Summe nicht berücksichtigt worden.

Der Senat sieht das Vorbringen des Klägers als plausibel an. So ist im Rahmen einer Schätzung die Behauptung des Klägers des vollständigen Verbrauchs des Vermögens durchaus nachvollziehbar. Insoweit wird auf die Darstellung einer übersichtlichen Schätzung im Schriftsatz des Senatsvorsitzenden vom 21. Januar 2019 Bezug genommen.

Der Kläger hat auch entgegen der Auffassung des Sozialgerichts und des Beklagten nicht durch vorwerfbares Verhalten die Feststellung des Vermögensverbrauchs erschwert oder unmöglich gemacht. Ein Verschleiern oder der Versuch des Erschwerens der Ermittlungen hinsichtlich seines Vermögensverbrauchs kann der Senat nicht erkennen. Der Kläger hat mehrfach nach Aufforderung vorhandene Quittungen für Käufe und Belege für sonstige Verwendungen wie Schuldentilgen vorgelegt und mehrere Listen gefertigt. Er hat dem Beklagten die "Verwaltungsabrechnung 19. Juni 2009" sowie Kontoauszüge für die hier maßgeblichen Geldzuflüsse in Kopie vorgelegt.

Er hatte in der Vergangenheit während des Leistungsbezugs zweimal wahrheitsgemäß zufließendes Vermögen/Einkommen mitgeteilt: Er hatte gegenüber dem Jobcenter T.-S. den Zufluss der 150.000 EUR unverzüglich angegeben und sich aus dem Leistungsbezug abgemeldet. Er teilte ferner dem Beklagten im Februar 2009 das ihm bewilligte Stipendium mit und legte eine Kopie eines Kontoauszugs bei. Zugleich kündigte er die Rückzahlung der vorläufigen Leistungen für Januar und Februar 2009 an. Aus seiner Sicht war es daher nicht erforderlich, auch den im Januar 2009 erfolgten Zufluss der zweiten Abschlagszahlung des Erbes mitzuteilen. Er hatte dann auch längere Zeit ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II gelebt.

Auch eine Verschleierung des Zuflusses von 150.000 EUR bei der Antragstellung am 11. Juni 2008 lässt sich nicht bestreiten. Zwar hatte der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers im Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 10. September 2008 angegeben, im Jahr 2007 sei "eine größere Erbschaft in

---

Höhe von 50.000 EUR" gemacht worden. Der Kläger selbst hatte dies in dem Leistungsantrag aber nicht so mitgeteilt und auch auf die Nachfragen des Beklagten eine solche Summe nicht behauptet. Der Beklagte hat dann im Januar 2009 durch Zusendung der Verwaltungsvorgänge des Jobcenter T.-S. von dem Zufluss von 150.000 EUR Kenntnis erlangt. Mit dem Leistungsantrag von August 2010 hatte der Kläger dann die "Verwaltungsabrechnung" vom 19. Juni 2009 vorgelegt, aus der sich alle einzelnen Erteils-Auszahlungen ergaben.

Schließlich weisen die in den Kontoauszügen dokumentierten Geldzuflüsse ("Hilfs-Darlehen-Überleben", "Überbrückungsdarlehen" und ähnliche Bezeichnungen) von Freunden/Bekanntem ab 2008 und ab Herbst 2010 darauf hin, dass das Vermögen jeweils zur Neige gegangen war. Der Senat schließt aus, dass der Kläger insoweit zur Verschleierung der echten Vermögenssituation Schein-Transaktionen getätigt haben konnte. Vielmehr fügt sich diese Häufung von Privatkrediten in die Darstellung des Klägers, den ersten Teil des Vermögens Ende 2008 und den zweiten Teil ab Ende 2010 aufgebraucht zu haben. In diesem zeitlichen Zusammenhang wurden auch die Weiterzahlungsanträge nach dem SGB II gestellt.

Der Vorwurf des Beklagten eines sozialwidrigen Verhaltens ist im vorliegenden Verfahren unbeachtlich; dies kann allenfalls in einem späteren Verfahren nach [Â§ 34 SGB II](#) zu prüfen sein.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024